







24

7. 161

Anhang  
vom  
**Bergwerksrechte**  
in den  
Königl. Preußl. Staaten,  
nach denen  
Constitutionibus Marchicis,  
und  
folgenden Verordnungen bis 1775.  
von  
M. C. C.



Kg 2986



UND

VON

HERVORGEBEN

IN

LEIPZIG

BEI

VERLAGS-BUCHHANDLUNG

1875

LEIPZIG

1875

1875







## Erster Abschnitt.

Vom Bergwerksrechte, so fern es Staatsrecht ist.



§. I.

3 u denen aus dem Bergregal entspringenden Rechten gehört besonders a) der Zehende, z. B. von allem Salpeter, den der Salpetersieber im Lande gräbt und macht 1); von Steinkohlen und andern Mineralien 2). Zuweilen werden die Fundgruben und Zechen, bis sie in wirkliche Ausbeute gesetzt sind, und noch ein Jahr darüber, von diesem Zehenden gänzlich befreiet 3). b) Das **Vorkaufsrecht**. Dieses pflegt sich aber der Landesherren gewöhnlich nur bey Gold, Silber und Salpeter zu bedienen 4). Der Salpeter mußte ehemals, gegen Bezahlung aus der Hofrenterey gleich nach geschehener Ablieferung, abgeliefert werden an die Bestungen und Zeughäuser zu Spandau und Eistria 5); alsdann an die Salpetermagazine zu Magdeburg, Halle und Halberstadt 6); und nach der neuesten Verordnung nach Rothenburg und Magdeburg 7). c) Daß die Grube- und Stroh-



Stroh-Afche, und der Raff vom Rübesamen an eine gewisse Stelle gebracht, und den Salpetersiedern unentgeltlich zugestanden werden muß. Ehedem wurde diese Stelle mit einem Pfahl ausgesteckt 8); nun aber müssen Grubenhäuser stehen vor einer tüchtigen Wellerwand, 16 Fuß im Quadrat und 2 Fuß dick 9). d) Daß kein Landmann und Bauer, noch Einwohner in den Städten sich unterstehen darf, die alten Wellerwände einzureißen, und an deren Statt Zäune oder Mauern zu ziehen; noch die anzufertigenden Wellerwände mit einem hohen Fuß, noch weniger über der Erde von Steinen zu unterfangen, oder in die Mitte Knochen mit einzuflechten. Daß Städte und Dörfer ein für allemal eine Wellerwand von 8 Fuß hoch um die Grubepfähle herumziehen müssen 10). e) Daß Niemand, auf dessen Grund und Boden Eisenerde gefunden wird, sich weigern darf, auf Vorzeigung der darüber gegebenen sonderbaren Patente, zur Beförderung der Hammerwerke graben zu lassen 11).

- 1) Edikt wegen des Salpeter-Grabens und Siedens von 1583. Wylsius Th. 4. Abth. 2. R. 2. S. 53.
- 2) Interims-Ordonnanz über die Bergwerke im Herzogthum Magdeburg, und incorporirter Grafschaft Mannsfeld ic. von 1691. §. 1. Wylsius Th. 4. Abth. 2. R. 2. Anhang No. 2. S. 18. und Beilage A. §. 4. S. 26.
- 3) Ebendasselbst §. 4. S. 26.
- 4) Ebendasselbst §. 5.
- 5) Salpeter-Edikt von 1583. §. 3. Wylsius Th. 4. Abth. 2. R. 2. S. 55.
- 6) Edikt wegen des Salpeter-Wesens von 1716. Ebendasselbst No. 42. S. 122. §. 2.
- 7) Edikt von 1767. §. 16.
- 8) Edikt von 1716. §. 5. S. 123. Edikt von 1723. §. 2. S. 131.
- 9) Edikt von 1769.
- 10) Edikt von 1723. §. 1. 2. S. 131. Die Beschaffenheit der Wellerwände bestimmt näher das Edikt von 1767. §. 2.
- 11) Salpeter-Edikt von 1621. S. 60.



§. 2.

Ausdrücklich werden, gleich andern metallischen Bergwerken, zu den Regalien gerechnet das Salpetergraben und Vorfieden 1), das Salzregal 2), das Eisenerz 3). Mit Steinsalz und Salzquellen wird schlechterdings kein Gewerke beliehen. Aber alle Eisenerze, die Kalk- Marmor- Mablaster- Gyps- Mühl- und Sand- Stein- Brüche, der Torf, die Thon- Walker- Umbra- und Ocker- Erden, wenn aus letztern kein Metall oder Halbmetall geschmolzen wird, sind eigen dem Grundherrschaften 4). Ueberall, wo Salpetererde vermuthet wird, müssen alle Unterthanen, Prälaten, Grafen, Herrn von der Ritterschaft und vom Adel, denen jedes Orts verordneten Salpetersiebern das Salpeter-Suchen und Samsen unweigerlich verstaten, bey Strafe von 500 Rthl. für jedesmalige Uebertretung 5). Auch darf niemand, um die Erde dadurch zu verderben, die Fluren häufig mit Wasser begießen, noch die Fluren und Ställe mit Steinen pflastern, noch die Erde, worinnen die beste Krafft steckt, aus den Scheunen herauswerfen 6). Doch sind befreyt der Prälaten, Grafen, Herren und Adel Rittersitze und Höfe 7), und daran gelegene Gebäude, Scheuern und Ställe, samt dem, was bereits dafelbst und an andern Orten gepflastert und ausgeheilft ist 8), Kirchhöfe und Glockenthürme 9); und alle Scheun-Dielen oder Dreschtennen. Auch darf der Salpetersieber in den Gebäuden dem Füllmunde und Schwellen nicht zu nahe kommen 10).

- 1) Edikt von 1583. Mylius Th. 4. Abth. 2. R. 2. No. 1. S. 54.
- 2) Edikt von 1560 u. Molius Th. 4. Abth. 2. R. 1. S. 1. und die folgenden Verordnungen bis S. 52.
- 3) Salpeter: Edikt von 1621. Mylius Th. 4. Abth. 2. R. 2. No. 3. S. 60.
- 4) Bergordnung für Schlesien und Glaz u. von 1769. R. 1. Bergordnung für Magdeburg, Halberstadt, Mannesfeld, Hohenstein, und Rheinfein, von 1772.



- 5) Edikt von 1583. §. 1. S. 54. Edikt von 1621. S. 59. Edikt von 1716. S. 122. §. 3. Edikt von 1767. §. 1. 2.
- 6) Edikt von 1621. S. 59. Edikt von 1716. §. 5. S. 123.
- 7) Edikt von 1583. §. 1. S. 54. Edikt von 1621. S. 59.
- 8) Edikt von 1716. S. 122. Landtags: Abschied und Revers ic. von 1611. §. 27. Wylins Th. 6. Abth. 1. No. 71. S. 229. Landtags: Decree von 1653. §. 69. Wylins Th. 6. Abth. 1. No. 118. S. 455.
- 9) Landtags: Abschied von 1611. §. 27.
- 10) Edikt von 1767.

## §. 3.

Das Hoheitsrecht des Salzregals hat sich durch Gesetze wirksam bewiesen, in Betreff der verbotnen Einfuhr des fremden Salzes, der Einrichtung der Salz-Factoreyen, und der Bestimmung der jährlichen Salz-Consumtion 1), und in Vorbehaltung der neu entdeckten Salzquellen 2).

- 1) Hierher gehören die Verordnungen von 1560, 1583, 1610, 1612, 1614, 1624, 1625, 1634, 1643, 1652, 1660, 1664, 1665, 1667, 1679, 1684, 1694, 1698, 1699, 1700, 1708, 1711, in Wylins Th. 4. Abth. 2. S. 1. S. 1; 51. und von 1718, 1720, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1727, 1729, 1733, 1736 im Anhange von 1; 15. Die Instruction vor die Salz-Factors in Schlesien von 1742. in gesammelten Nachrichten und Documenten, den gegenwärtigen Zustand Schlesiens, Böhmens und Oesterreichs betreffend, Band 4. S. 246. Ferner das Edikt wegen des fremden Salzes ic. von 1772. No. 36. und von 1774. No. 44. Instruction vor die Salz-Inspectores von 1774. No. 27.
- 2) Verordnung für Klee, Mees und Mark ic. von 1766. S. 1. §. 5.

## §. 4.

Die Gerichtsbarkeit in Bergwerks-Sachen betreffend, ist festgesetzt, daß a) in Sachen, welche die Function



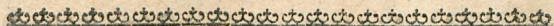
tion der Salpetersieber betreffen, dieselben stehen unter der Gerichtsbarkeit der Salpeter-Directoren. In andern Fällen, wo Untersuchungen und Inquisitiones anzustellen, soll die ordentliche Obrigkeit mit darzu gezogen werden. Geschicht den Siedern Unrecht racione officii von den Salpeter-Directoren: sind sie zu verweisen an das Magdeburgische Commissariat 1). Hat aber der Salpetersieber sonst Schaden gethan mit groben Unreisen der Flur, und mit den Leuten nicht Richtigkeit gemacht: so soll dem Salpetersieber sein Zeug aus denselben Gerichten nicht hinweg gestattet, noch gefolget werden 2). Nach einer spätern Verordnung sollen alle Klagen gegen den Salpetersieber angebracht werden bey den Regierungen, Kriegs- und Domainenkammern, oder bey den Administratoren des Salpeterwesens, und sollen jene Collegia nicht eher decidiren, bis diese Administratoren darüber gehört seyn worden 3). Nach dem Rescript von 1755. No. 81. gehört für die Salpeter-Commission das Schuld- und Credit-Wesen der Salpeter-Sieber. b) Das Bergamt soll greifen, inquiriren und zu ernstlicher Strafe ziehen alle Diener und Arbeiter, so sich bey Schmelz- und Hütten-Werk oder Steinkohlen gebrauchten lassen, wenn sie ihre angewiesene Arbeit nicht treulich verrichten, oder Auflauf, Tumult und Zusammenrottirung erregen. In Sachen von höherer Importanz, und die am Leben zu strafen, soll es Bericht erstatten 4). Wann Gebrechen oder Streitigkeiten auf denen Bergwerken vorkommen, es sey in Berggruben, Hütten oder sonst etwas, wie es Namen haben mag, und es die Nothdurft erfodert, so soll Bergmeister, Geschworne, oder nach Befinden der Sache, der Berg-Richter und mehrere Berg-Officirer sich dahin erheben, Verhör und Inquisition anstellen, und wenn die Sache bey dem Bergamte nicht erörtert werden kann, Bericht erstatten 5). c) Unter des Bergamts Jurisdiction stehen in quavis actione tam civili, quam criminali et personali, alle



alle beyhm Bergamte befindliche Officire, Hütten- und Bergleute, vor ihre Person und Domestiquen, ob sie schon sonst ratione immobilium andernerts angesehen, und in actionibus pure realibus justificabel 6). d) Das Bergamte soll Macht haben, in allen solchen Sachen und Verbrechen, so das Bergwerk angehen, die verliehene Jurisdiction an denen Verbrechern nicht allein mit Dictir- und Exequirung einer Geld- sondern auch nach Befindung der Sachen einer Leibes- Strafe, vsque ad satisfactionem inclusus, zu exerciren. Und soll das Berg- Amt als ein freyes Iudicium, so immediate von dem Landesherrn dependiret, angesehen seyn, daß es also mit keiner Regierung noch jemand anders das geringste zu schaffen, noch sich davor einzulassen gehalten ist 7). In Schlesien gehören alle Bergwerksachen zum Ressort der Kriegs- und Domainen- Kammern 8).

- 1) Salpeter: Edikt von 1716. §. 7. Wylus Th. 4. Abth. 2. No. 43. S. 124.
- 2) Salpeter: Edikt von 1583. §. 2. Ebendasselbst S. 55.
- 3) Edikt von 1723. §. 4. Ebendasselbst S. 132.
- 4) Interims - Ordonnanz ic. §. 7. Wylus Th. 4. Abth. 2. Kap. 2. Anhang No. 2. S. 19. Ordnung der freyen Schmelz- und Sayger- Hütten zu Neustadt an der Doße. §. 7. Wylus Th. 6. Abth. 1. No. 201. S. 641.
- 5) Ebendasselbst §. 16.
- 6) Ebendasselbst §. 3.
- 7) Ebendasselbst, Beilage A. §. 6. S. 26.
- 8) Reglement, welchergestalt und was für Justiz; und andere Sachen in Schlesien und der Graffschafft Glatz für die daselbst etablirte Landes- Collegia gebracht, und daselbst unterschieden werden sollen. §. 8. In der Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial- Gesetze, Th. 2. S. 307.





## Zweiter Abschnitt.

Von dem Bergwerksrechte, in so fern es Privat-  
recht ist.

### §. I.

Die Personen, welche bey dem Salpeterwesen vorkommen, sind die Salpeter-Directoren, oder Administratoren, und Salpetersieder. Jene entscheiden in Sachen, welche die Function des Salpetersieders betreffen 1), und werden bey andern Klagen gegen den Salpetersieder von den Regierungen, Kriegs- und Domainen-Kammern zu Rathe gezogen 2); und haben dafür zu sorgen, daß die Eigenthumsherren das zur Salpeter-Siederey nöthige Inventarium an Sied- läuterungs- Anschuß- Kesseln, an Butten, Ober- und Untergefäßen und an Erdschüpp-n anschaffen und nachmachen lassen 3). Die Special-Aufsäher der Salpeter-Anstalten sind durch das Edikt von 1767. §. 21. bestellt worden. Auch ist ihnen vom 1. Merz 1767. eine besondere Instruction ertheilt worden, No. 17. in der neuen Sammlung. Der Salpetersieder bekommt seine Gegend angewiesen, und ein besonderes Patent mit des Landesherren Secret und eigenen Händen unterschrieben, welches er denen, so es begehren, vorzeigen muß 4); er muß das Salpeter-Hacken verrichten zur rechten, nicht zur unbequemen Zeit, als wann das Korn aus der Scheune ist, und es sich sonst zur Sommer- und Herbst-Zeit in Kammern und Fluren zu graben und zu arbeiten am besten schießt und lei- bet 5); er muß, so bald die Lauge aus der gegrabenen Erde gemacht ist, jedesmal die ausgegrabenen Verten



unverzüglich auf selbst eigene Kosten zufüllen, gleich und eben machen, und in vorigen Stand bringen 6); er muß dafür sorgen, daß die Kübel oder Fässer, worinnen die Salpeterlauge ist, nicht offen stehen an Dertern, wo das Vieh hinzu kommen kann, oder den verursachten Schaden, auf der Gerichte jedes Orts eidhafte Schätzung, ersetzen 7); er muß einen Eid schwören, keinen Salpeter, es sey so wenig, als es wolle, an andere zu verkaufen, als an die königlichen Salpeter-Magazine 8); und endlich darf er seine Söhne zu keiner andern, als seiner eignen, Profession anziehen und qualificiren 9).

- 1) Salpeter:Edikt von 1716. §. 7. Mylius Th. 4. Abth. 2. No. 43. S. 124.
- 2) Edikt von 1723. §. 4. Ebendaselbst S. 132.
- 3) Edikt von 1716. §. 6. Ebendaselbst S. 124. Diesen Punkte in Betreff der adlichen Pacht-Hütten seht weiter auseinander das Salpeter:Edikt von 1767. §. 9.
- 4) Edikt von 1621. Ebendaselbst S. 59.
- 5) Edikt von 1583. Ebendaselbst S. 54.
- 6) Ebendaselbst. Nach dem Edikt von 1767. §. 1. müssen dieses die Unterthanen nach Anweisung des Salpetersieders thun.
- 7) Ebendaselbst.
- 8) Edikt von 1716. §. 2. Ebendaselbst S. 122.
- 9) Edikt von 1723. §. 3. S. 132.

### §. 2.

Derer Personen, die zum eigentlichen Bergbau, wenigstens nicht zum Hüttenwesen und Zehndamt gehören, allgemeine Pflicht ist, gute Aufsicht zu haben, daß ordentlich und bergmännisch gearbeitet, auch treu und ehrlich gehandelt, und die bescherten Anbrüche nicht verfehlet noch verstürzet, oder die Bergfeste weggehauen, und niemand, unter was Schein es auch sey, verbortheilet werde 1); daß die Arbeiter zu rechter Zeit an ihre Schicht gehen, beyhm Ein- und Ausfahren ihre ordentliche



ehe Bestunde halten, nachmals ihr gesetztes Maas treulich zu Werke richten, vor der Zeit nicht Schicht machen, vielweniger falsche Schichten anschreiben lassen 2); daß keinem Arbeiter, ohne merkliche vorstehende Noth, verstattet wird, zwey Schichten nach einander zu fahren, noch, so einer eigene Gebäude hat, ohne Vorwissen des Bergamts, auf andere Sechen gefohert werde 3); daß recht Gehing, und solches nicht nach Gunst oder Freundschaft gemacht, oder, ehe es ausgehauen, bezahlt werde 4). Endlich müssen sie alle Quartal das Bergwerk coniunctim befahren, einen richtigen und wahrhaften Zustand und Relation von dem Bergbau, wie weit man in selbigem Quartal mit den Orten kommen und aufgefahren, auch was sich dabey ereignet, und was ferner zu thun, abfassen 5). Besonders ist des Bergmeisters Pflicht, dahin zu sehen, daß ohne seiner und des geschwornen Schichtmeisters Bewilligung kein Arbeiter, der einiges Gehing angenommen, ehe er solches verfertiget, davon ablehre 6); daß ohne sein und des Schichtmeisters Vorwissen kein Gezaue, wie es Namen haben mag, von der Grube hinweg getragen werde 7); daß er bey vorfallenden Streitigkeiten, es sey in Berggruben, Hütten oder sonst etwas, mit den Geschwornen die Bergwerke befahre, und die Gebrechen in Augenschein nehme 8); daß ohne sein Vorwissen kein Fremder, Ausländischer, oder nicht mitbauender Gewerke die Berg-Gebäude befahre, oder auf den Hütten pernoctire, oder sonst mit den Berg- und Hütten-Leuten und Arbeitern heimlich Gewerbe treibe; daß der Raub-Bau auf Kohlen, in Schächten und Stollen abgeschafft werde; daß auf allen Gängen und Bänken das tiefeste gestreckt, und eine Strecke unter der andern getrieben werde; daß Pfeiler und Bergvesten stehen bleiben; daß das Unterwerken unterbleibe, so lange noch ein tieferer Stolle zurücksteht, oder angebracht werden kann; daß kein Gewerke mit seinem Stollen oder Aackeldrust den andern aus seinem recht-



rechtmäßigen Felde verjage 9). Der Geschworne muß zu gefetzter Zeit alle Zechen befahren; keinen Tag ohne Vorberuf des Bergmeisters, außer seinem Revier seyn; im Freymachen der Zechen, Maassen, Stollen unparteyisch es halten; wo es nöthig, die Bedinge selbst machen; darauf sehen, daß auf einer Zeche, wie auf der andern, in gleicher Arbeit, auch gleicher Lohn gegeben werde; daß kein Arbeiter, ohne erhaltenen Abkehr-Zettel von einer Zeche zur andern laufe. Auch darf er bey Strafe der Cassation an den gemachten Bedingen nicht participiren \*). Der Bergschreiber trägt den quartalliter von allen Bergbedienten gemachten Aufstand und Relation von dem Bergbau in ein ordentlich Buch ein, läßt ihn von allen unterschreiben, und übergiebt ihn so dem Bergamte, von dem er an den Landesherrn und die Gewerkschaft, oder wer desfalls Commission hat, eingeschickt wird 10); schreibt jedesmal gehörig nieder, wann ein oder der andere dem Bergwerke auf sagt, und die dabey gemeldete Ursache 11); auch ingrossiret er den, wegen des mit den Bergleuten und Arbeitern gemachten Bedinges, aufgesetzten Contract in das Berghandels-Buch. Ueberhaupt führt er das Schürfebuch, das Muth-Verleih- und Bestätigungs-Buch, das Verträge-Buch, das Reces-Buch, das Gegen-Buch, das Berg-Protocoll 12). Der Schichtmeister muß seine Einwilligung darzu geben, wenn einer einiges Beding angenommen, und ehe er solches fertiget, sich davon ablehnen will 13); er muß Acht haben, daß ohne sein Vorwissen kein Gezanke von der Grube hinweg getragen wird 14); er giebt jedwedem Arbeiter bey der Belohnung, oder Anschnitt, so jedesmal richtig, und zwar alle 14 Tage bey dem Bergamte zu halten, den Lohn 15); er führt über alle Berg-Materialien eine Rechnung; verwahrt Geld und Materialien; liefert und berechnet den Steigern das Anschlitt, Eisen und andere Materialien nach dem Gewichte, Del und Thran aber nach dem Gemäße;



mäße; sieht darauf, daß weder Steiger noch Arbeiter einen guten Montag, oder sonst in der Woche Bierschichten machen; endlich wird er, wie der Steiger, vom Bergamte angenommen und abgesetzt 16). Der Steiger muß ein erfahrener Bergmann seyn, und die Zimmerung, auch Kunst und Pumpenwerk verstehen; er muß darauf sehen, daß die alte Zimmerung erhalten, die neue behutsam angebracht und tüchtig verwahret werde; daß die Arbeiter zur rechten Zeit ein- und ausfahren; daß alles Gezähe seine gehörige Größe und Stärke habe, auch tüchtig ausgeschmiedet sey; daß von Berg-Gezähe und Materialien nichts ermangele; daß Klüfte und absehbende Trümmer nachgebrochen, und nicht heimlich gehalten werden. Er muß ferner die Arbeiter unterrichten; bey den Arbeitern in der Frühschicht in der Grube seyn; alle erbrechende frische Erze und Gänge dem Bergmeister, oder Geschwornen ansagen, und die Bergleute zum bergmännischen Habit anhalten 17). Der Haspeler wird, damit man, sonderlich bey Gewinnung der Steinkohlen, versichert seyn könne, wie viel in jeder Schacht von dem Kohlenhauer gefodert worden, mit Eidespflicht belegt; er muß die Kübel allezeit richtig anschreiben, und bey Vermeidung ernstler Bestrafung nicht zu viel, noch zu wenig ansetzen, sondern das richtige Maas dem Geschwornen, Steigern und Berg-Kohlenschreibern angeben 18). Denen Bergleuten werden bey ihrer Verpflichtung ihre Obliegenheiten in Ansehung der Aufführung und des Bergbaues besonders vorgelesen 19).

1) Interims-Ordonnanz über die Bergwerke im Herzogthum Magdeburg, Mansfeld und in der Alten Mark 2c. von 1696. S. 6. Julius Th. 4. Abth. 2. Kap. 2. Anhang 1. S. 19. Revidirte Bergordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moers und Grafschaft Mark 2c. von 1766. Kap. 43.

2) Interims-Ordonnanz 2c. S. 9.

3) Ebendasselbst S. 11.



- 4) Ebendasselbst §. 12.
- 5) §. 20.
- 6) §. 12.
- 7) §. 14.
- 8) §. 16.
- 9) §. 19. Revidirte Bergordnung für Cleve, Mdes und Mark 1717 von 1766. Kap. 43.
- \*) Revidirte Bergordnung von 1766. Kap. 44.
- 10) Interims - Ordonnanz 11. §. 20.
- 11) §. 15.
- 12) §. 12. Revidirte Bergordnung von 1766. Kap. 5.
- 13) Interims - Ordonnanz 11. §. 12.
- 14) §. 14.
- 15) §. 15.
- 16) Revidirte Bergordnung von 1766. Kap. 46. Und nach der Bergordnung von 1772. R. 53. §. 1. darf er nicht mehr als 6 Zechen verwalten.
- 17) Ebendasselbst, Kap. 47.
- 18) Interims - Ordonnanz 11. §. 9.
- 19) Revidirte Bergordnung von 1766. Kap. 48. 49.

## §. 3.

Der Hütten-Schreiber muß insonderheit das Probiren wohl verstehen; er muß Acht haben, daß überall treu und fleißig gehandelt und gearbeitet werde; über der Gewerken arbeitende Schichten Register halten; er muß mit dem Schichtmeister der Gewerkschaften sich berechnen; alle Ausgüsse, auch gemeine Erz-Schliech- und Stein-Proben fleißig probiren, und die Proben-Zettel wöchentlich dem Bergamte einschicken; Materialien und Hütten-Gezähe zur rechten Zeit und nicht über die Nothdurft anschaffen; alle Lohntage die berechneten Ausgaben auszahlen; Aufsicht haben, daß den Hütten-gewerken nichts veruntreut werde an der Hütten-Kröße, noch den Schmelzgewerken an Ofen-Brüchen, guten Schlacken und andern Vorräthen; wie die Nacht-Schichten



ten gehalten werden; daß Waage und Gewicht recht-schaffen und reinlich sey. Er nimmt alles fallende Sil-ber in Empfang, liefert den Zehnden ab, und berechnet Ausgabe und Einnahme den Hütten und Gewerken \*).

\*) Revidirte Bergordnung von 1766. Kap. 65. Auch lese man nach die 1697 ergangene Ordnung der freyen Schmelz- und Sagger-Hütten zu Neustadt an der Dosse. Wylins Th. 6. Abth. 1. No. 201. S. 641.

§. 4.

Der **Hütten-Meister** muß erfahren seyn im Schmelzen, auch Silberabtreiben, und Kupfergarmachen, überhaupt in aller Hütten-Arbeit. Insonderheit muß er dahin sehen, daß die Schmelzer die Ofen mit Fleiß zumachen, die Form recht legen, das Gebläse gleich und eine gute Nase führen; daß die Abtreiber die Heerde fleißig verrichten, streßen und abwärmen, und die Spohr nach Gelegenheit und Gehalt der Werke ge-bührlich schneiden; daß die Vorschläge beim Schmelzen gehörig eingerichtet werden, daß die Schmelz-Ofen nicht versacktet werden, oder in den Treib-Ofen die Treiben übern Haufen gehen; daß denen Gewerken von ihrem Guthe nichts entkomme. Er muß zugegen seyn beim Blicken der Silber, und die Blicke nebst den Körnern in Empfang nehmen, und ein Tagebuch über alle geschehene Arbeit führen 1). Der **Silber-Abtreiber** sollen nie mehrere angenommen werden, als daß sie Jahr aus, Jahr ein beständige Arbeit haben; sie allein sollen das Abtreiben, als Geschworne, verrichten; der **Schichtmeister** und **Hütten-Schreiber** wägen ihnen die Werke zu 2); sie müssen dafür sorgen, daß die Abstriche, wie auch Gieß- und Heerd richtig, rein und sauber beybehalten, abgewogen, und treulich zum Vorrathe gebracht werden 3). **Berg- und Hütten-Beamte** dürfen mit den Subaltern-Bedienten keine Freunde und Verwandte seyn



seyn 4). Auch darf kein Fremder, ohne Erlaubniß des Bergamtes, zur Bearbeitung der Metalle zugelassen werden 5). Die Berg- und Hütten-Schmiede müssen ihre Schmiedegerechtigkeit und werden damit beliehen. Sie werden in Pflicht genommen, und dürfen keiner dem andern unter vier Sechen verliehenen Feldes zu nahe bauen 6).

- 1) Revidirte Bergordnung von 1766. R. 66.
- 2) Kap. 68.
- 3) Hüttenordnung von 1697. S. 33. Wylus Th. 6. Abth. 1. No. 201. S. 644.
- 4) Bergordnung von 1766. Kap. 70.
- 5) Hüttenordnung von 1697. S. 23.
- 6) Bergordnung von 1766. R. R. 71. Diese Verordnungen sind erläutert und hier und da genauer bestimmt in der Hütten- und Hammer-Ordnung von 1769. No. 33.

### §. 5.

Der Zentner wird von den Lehnträgern vorgeschlagen, von dem Landesherrn in Pflicht genommen und besoldet 1). Der Zehende von den Steinkohlen wird von dem summarischen Gelbertrag aller verkauften Kohlen monatlich an die Zehend-Kasse abgeliefert 2). Der Zehende bey metallischen und mineralischen Vitriol- Alaun- und dergleichen Bergwerken wird nicht in natura angenommen, so wie diese Erze zu Tage auf die Halbe gefordert sind. Doch trägt der Landesherr pro rata die zur Gutmachung solcher Erze erforderliche Poch- Wasch- und Hüttenkosten, welche an den Zehenden decurrirt werden 3).

- 1) Interims-Ordonnanz 10. Beilage A. §. 4. S. 16.
- 2) Bergordnung von 1766. R. 73. S. 2.
- 3) §. 3.

§. 6.

nc



§. 6.

Die Knappschafts-Kasse besorgen der Knappschafts-Kendant, zwey Knappschafts-Ältesten 1). Darzu kommen 10 Stüber Inscriptionsgeld von jedem Bergarbeiter, 1 Stüber von jedem Thaler Arbeitslohn, die Ausbeute zweyer Ruxe von den metallischen und mineralischen Bergwerken, von den Kohlen-Bergwerken von jedem Hauer in den gangbaren Schächten ein Fass, und die Strafgeelder \*).

\*) Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschafts-Kasse für die Bergleute in dem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moers und Grafschaft Mark ic. von 1767. No. 34. und Instruction von 1769. No. 79.

§. 7.

Das Schürfen ist jedem erlaubt, doch muß der Schürfer sich deswegen vorher bey dem Bergamte gehörig gemeldet, und von demselben Concession erhalten haben 1). Die Schürffscheine gelten nicht länger, als ein Jahr und 6 Wochen, und die Schürfer müssen während der Zeit ihre vermuthete Gänge, Bänke, Flöße ic. erschürfet haben 2). Kein Schürffschein soll auf ganze Ämter und Gerichte ertheilt werden, sondern nur auf einzelne Berge, oder Thäler 3). Welcher Schürfer einen dergleichen Gang, Flöz, Bank ic. entblößen und ausrichten, oder finden wird, derselbe soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht haben, nemlich eine Fundgrube à 42 Lachter lang. Die Maassen aber über und unter derselben sollen dem ersten Muther verliehen werden 4). Die Schürfe, worin er nichts ange troffen, muß er einfüllen und den Ort eben machen, bey 10 Rthl. Strafe 5). Die Schürfe, darinnen Gänge entblößet, obgleich darauf nicht fortgebauet würde, sollen offen gelassen, und ohne des Bergmeisters Vorwissen nicht eingeebnet werden 6). Kommt dergleichen Schür-

B

fe



fe in Feltern, Wiesen oder Gärten zu stehen: so sollen Gewerken, wo sie an einen Ort schürfen, einschlagen, eine Halbe stürzen und beschütten, und da sie den Ort zum Bergwerke behalten würden, denselbigen taxiren lassen, und nach Proportion des eingenommenen Nutzens, nach Billigkeit und Erkenntniß der Berg-Officier, dem Eigenthumsherrn zu bezahlen schuldig seyn 7). Nach neuerer Verordnung muß der Grundherr erst befragt werden, ob er auf den erschürften Gang selbst bauen wolle 8). Nach der Bergordnung von 1772 für Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld, Hohenstein, and Rheinstein, werden ihm dann 61 Rure; die übrigen 61 bleiben dem Finder.

- 1) Revidirte Bergordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Mörs und für die Grafschaft Mark, von 1766. R. 1. § 1.
- 2) §. 2.
- 3) §. 3.
- 4) §. 4. Bergordnung für Schlesien und Glaz u. von 1769. R. 2. §. 4. wo dieses noch genauer bestimmt ist.
- 5) §. 7.
- 6) §. 8.
- 7) §. 9.
- 8) Bergordnung für Schlesien und Glaz u. von 1769. R. 1. §. 3.

## §. 8.

Sobald ein Gang, Flöz, oder Bank erschürfet ist: soll der Finder seine Fundgrube muthen. In Ansehung der übrigen Maassen über und unter der Fundgrube hat der Finder das Vorrecht, die nächsten Maassen wegmuthen zu können, nemlich bey metallischen Werken höchstens 8 bis 12 Maassen, bey Steinkohlen-Werken höchstens 20 Maassen. Hätte aber zu der Zeit, da das Feld bis auf eine Maasse wirklich abgebaut, sich noch niemand zu den nächstfolgenden Maassen gemeldet: so soll den Gewerken frey stehen, die nächstfolgenden nachzu-

mu-



muthen, doch nicht anders, als daß vorher in dem abgebaute[n] Felse der tiefeste Stolle eingebracht, und darunter das tiefeste möglichst gestreckt worden 1). In dem Muthjebbel, oder der Muthung wird ausgedrückt, was der Lehnräger an Fundgrube, Maassen, Stollen, Wasserfällen ic. gemuthet; an welchem Tag und Stunde, an welchem Gebirge das Gemuthete liegt, und wie Fundgruben, Maassen oder Stollen genennet worden 2). Die Muthungen muß der Bergmeister auf alle Metalle, Mineralien und Steinkohlen annehmen, und bey erster Session des Bergamtes, nebst seinem Berichte und Gutachten abgeben 3). Das Bergamt trägt die Muthung in das Muth- Verleih- und Bestätigungs- Buch, und ertheilet die Belehrung darüber nach gesuchter und erhaltener Approbation von der Clevischen Kriegs- und Domainen- Kammer und dem General- Directorio 4).

1) Kap. 2. §. 1.

2) §. 2.

3) §. 3.

4) §. 4.

§. 9.

Das Entblößen der Gänge, Flöz und Bänke muß geschehen so fort nach geschene[r] Muthung und darauf erfolgter Approbation. Ehe von Erzen oder Steinkohlen das geringste verkauft werden darf: muß der Bergmeister das Werk vorher befahren und in Augenschein genommen haben 1). Vernachlässiget einer die Entblößung vier Wochen, oder setzt die angefangene Arbeit nicht beständig fort: so verfällt das Werk ins Freye. Er müste denn durch gegründete Ursachen bey dem Bergamte Frist gesucht und erhalten haben 2).

1) R. 3. §. 2.

2) §. 2.



## §. 10.

Hat der Bergmeister bey seiner Befahrung befunden, daß nach geschehener Muthung und erfolgter Approbation, ein Gang, Flöz oder Bank entblößt ist: so erteilt das Bergamt die Verleih- und Bestätigung 1). Sucht der Muther aber nach geschehener Befahrung des Bergmeisters nicht binnen 4 Wochen die Belehnung: so ist er seines Rechts verlustig 2).

1) R. 4. §. 1.

2) §. 2.

## §. 11.

Wird durch Geschworne oder zwey Zeugen bewiesen, daß auf einer Zeche, Gang, Bank, Flöz oder Stolle, in die 4 Wochen nichts bauhaftig gehalten und gearbeitet worden: so warnt der Geschworne den Schichtmeister, Vorsteher, oder Lehnträger der Zeche, zum erstenmale des Freymachens. Und wenn alsdann der Ordnung nicht nachgelebt wird: wird dasselbe Lehn zum andernmal durch den Geschwornen frey erkant 1). Es wäre denn, daß der Lehnträger gegründeter Ursachen halber, Fristen bey dem Bergamte gesucht und erhalten hätte 2). Auch sind alle Schächte, Stollen und Strecken ins Freye verfallen, wenn die Gewerken selbige nicht durch das gesetzte Receß-Geld aus dem Freyenerhalten 3).

1) Kap. 7. §. 2.

2) §. 1.

3) §. 3.

## §. 12.

Das Vermessen einer belegten Zeche durch das Bergamt wird durch einen Anschlag öffentlich 4 Wochen vorher bekant gemacht 1). Bleibt etwas Feld übrig, das noch keine halbe oder viertel Maasse beträgt: so theilt das Berg-



Bergamt solches aus als eine Ueberschaar bey den nächst zusammen liegenden und mit einander marktscheidenden Zechen 2). Die Lehenträger, Schichtmeister und Vorsteher sind schuldig, ihre Fundgruben und Maassen sich vermessen zu lassen, bey Steinkohlenwerken längstens ein Vierteljahr nach der Belehn- und Bestätigung; bey metallischen Werken, so bald eine Zechen sündig geworden 3).

1) Kap. 8. §. 1.

2) §. 2.

3) §. 3.

§. 13.

Ehe der Bergmeister mit dem Geschwornen das Vermessen anfängt, schwöret der Lehenträger, nach producirter Belehnung, oder, wenn der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen, einen leiblichen Eid, daß der Gang, Flöz oder Bank, worauf er vermessen lassen will, sein rechter Lehn-Träger-Gang sey 1). Der Bergmeister hält mit der Schnur auf der Mitte des Randbaums einer Fundgrube an, geht dem vorgehenden Lehenträger nach, vermisst horizontal, und zwar bey einem stehenden oder flach fallenden Gang oder Bank, auf eine Fundgrube 42, und auf eine Maasse 28 Lachter Feldes in der Länge und ewige Teuffe; bey einem Flöz hingegen auf eine Maasse 14 Lachter Feldes lang und breit, winkeltrecht und berggestalt, daß eine Fundgrube 784 Quadrat-Lachter in der Fläche am Innhalt erhalte 2); bey einem Stockwerke auf eine Fundgrube 42 Lachter in die Länge und Breite, und also 1764 Quadrat-Lachter 3); bey einem Seifenwerke 50 Lachter in die Länge und Breite, und also 2500 Quadrat-Lachter 4). Die Verlocksteinnung geschieht sofort nach dem Vermessen, in beyderseits marktscheidenden Lehenträger oder Vorsteher Gegenwart, und werden jedem Lochsteine vier verdeckte Teufes, nach des Ganges, oder Bank Streichen, übers rechts  
winkl.



winklichte Kreuz beygefügt 5). Auch müssen, so oft ein neuer Steiger oder Schichtmeister auf eine Zeche angewiesen wird, die Lothsteine am Tage, die Erbsufen in der Grube, und was die Gewerken sonst mehr in Beleyhung haben, demselben in Gegenwart des Geschwornen gründlich gezeigt werden 6).

1) Revidirte Bergordnung ic. von 1766. R. 9. §. 1.

2) §. 2.

3) Bergordnung für Schlesien ic. von 1769. R. 10. §. 2. c.

4) §. 2. d. und Bergordnung von 1772. R. 10.

5) Revidirte Bergordnung von 1766. R. 9. §. 4.

6) §. 5.

#### §. 14.

Wenn Gewerken in ihren Maassen Gänge und Klüfte überfahren: so wird, den Gewerken zum Nutzen, darauf ausgelänget. Einem andern kann sie das Bergwerk verleihen, wenn die Gewerken, welche überfahren haben, nach geschehenem Ansagen und Anbiethen, binnen vier Wochen solche Gänge und Klüfte nicht belegt, auch Hangendes und liegendes nicht durchbrochen haben \*).

\*) R. 10. §. 1. 2.

#### §. 15.

Die Hütten-Stätten werden gemuthet, und nach erhaltener Landesherrl. Approbation verliehen, und der erste Muthet hat zur Beleyhung den Vorzug 1). Keinem angelegten Hüttenwerke darf ein anderes entgegen gebauet werden, so lange jenes die vorfallenden Erze und Schlieche verarbeitet, und die darum liegende Zechen-Gewerkschaften gefodert werden können, und es von den Berg- oder Poch-Werken nicht über 3 Stunden entfernt liegt 2). Die Hüttenwerken genießen Hüttenpacht oder Hüttenzins 3). Alle Gewerkschaften müssen ihre Erze und Schlieche verarbeiten lassen in dem von dem Berg



Bergamte ihnen angewiesenen Hüttenwerke 4). Diese dar- gegen müssen sorgen für gute Arbeiter 5), und Arbeit 6), und daß denen Gewerken nichts entkomme 7). Sie dür- fen einander die Arbeiter nicht abspenstig machen 8); noch einen Ofen einzeln verkaufen 9); noch Schlacken zu Pü- chen auf- und zu der Hütten arbeiten 10). Sie müssen der Gewerken Guth zu Gute machen nach den, von dem Bergamte erhaltenen, numerirten Zeichen 11); dürfen keine Gewerkschaft der andern eigenmächtig vorziehen 12); noch eine Gewerkschaft von ihrem angefangenen Schmel- zen abdringen 13). Auch müssen sie leiden, daß die Ge- werken ihre Zuschläge selbst anschaffen 14).

1) Revidirte Bergordnung von 1766. R. 59. §. 1. 2.

2) R. 60. §. 1.

3) §. 2.

4) §. 3.

5) §. 5.

6) §. 4. und R. 64.

7) §. 4.

8) §. 8.

9) §. 9.

10) §. 9.

11) R. 61. §. 1.

12) §. 2.

13) §. 3.

14) §. 4.

§. 16.

Eine Zeche, oder Gewerkschaft wird getheilt in 136 Ruxe, wopon 28 Ruxe verzubuset werden. Frey ge- baut werden 2 Erbkuxe für den landesherrn; 2 zur Er- haltung Kirch und Schulen; 2 für den Grundherrn; 2 für die Knappschafts- und Armen-Kasse 1). Bey Steinkohlen-Bergwerken hat eine Zeche 130 Ruxe, wo- von 2 für den landesherrn frey gebauet werden. Der

B 4

Grund-



Grundherr bekommt von jedem Schacht auf dem Felde ein Faß; von jedem Schacht in Büschen und Gehölzen ein halbes Faß, oder überhaupt das 65ste Faß von der ganzen Förderung in jedem Monate 2). Der Knappschafts- und Armen-Kasse wird wöchentlich auf jedem Häuer ein Faß berechnet 3). Nach der Vergordnung für Schlesien von 1769 wird eine Zeche getheilt in 128 Kuxe, und die 2 Freykuxe für den Landesherrn fallen weg. Und wenn der Grundherr der Gewerkschaft das zum Bau unter der Erden nöthige Holz liefert, werden ihm 4 Freykuxe gebaut 4).

1) R. 30. §. 1.

2) §. 3.

3) §. 3.

4) R. 32. §. 1. So disponiret auch die Vergordnung von 1772. R. 31. §. 2.

#### §. 17.

Denen Bergbeamten ist erlaubt, einige Kuxe mit zu bauen; doch aber nicht eine Zeche ganz, oder halb, oder zum vierten Theil. Auch dürfen sie sich in keine Zechen oder Stollen einmengen, welche freitig sind \*).

\*) Revidirte Vergordnung von 1766. R. 31.

#### §. 18.

Ohne Vorwissen des Bergamts dürfen die Gewerken bey den Werken nichts ändern \*).

\*) R. 32.

#### §. 19.

Das Bergamt überschlägt bey jeder Gewerkschaft die Kosten auf das künftige Quartal, und schreibt darnach die erforderliche Zubuße aus. Der Schichtmeister schreibt die Zubuße-Zettel, und der Bergschreiber autorisirt sie mit seiner Unterschrift \*).

\*) R. 33.

#### §. 20.



§. 20.

Auf Ausbeute wird nicht eher geschlossen, als bis eine jede Gewerkschaft, auffer dem Vorrathe auf der Halbe, im Pochwerke und in der Hütte, sich noch so viel baaren Vorrath in dem Zehenden gesamlet hat, daß davon wenigstens ein Quartal lang die benöthigten Kosten können bestritten werden. Auch muß das Bergamt darauf sehen, daß die Ausbeute nicht bald hoch, bald geringe sey, sondern daß etwas beständiges herauskomme \*).

\*) R. 34.

§. 21.

Die Zusage entrichten die Gewerken binnen 4 Wochen nach der durch öffentlichen Anschlag geschehenen Bekanntmachung 1), in gangbarer Münze 2) an den einlassirenden Schichtmeister oder Vorsteher, wenn sie nicht über eine Tagereise vom Bergwerke wohnen. Im Fall, daß sie entfernter sind, durch einen Verleger in der Nähe 3).

1) R. 35. §. 1.

2) §. 2.

3) §. 3.

§. 22.

Der Schichtmeister kann, mit Vorberuf des Bergamts, die zur Erhaltung bis künftiges Quartal nöthige Schuld machen 1). Bekömmt der Schichtmeister folgendes Quartal sein Geld nicht: so hilft ihm das Bergamt zur Zechen, mit allen darzu gehörigen Vorräthen, und giebt ihm Frist ein Quartal zur Verschaffung neuer Gewerken. Hat er dann die Zechen nicht belegt, oder bergewerkshafter: so kann die Zechen frey, und ohne Schuld zu bezahlen, verliehen werden 2).

1) R. 36. §. 1.

2) §. 2.



## §. 23.

Kuxe können zu- und abgeschrieben werden, wo bey der Bergschreiber wegen der Abwesenden sehr vorsichtig verfahren muß 1). Vorher muß erwiesen seyn, daß der Schichtmeister die Zubuße erhalten habe 2). Die Zechen oder Kuxe, welche nur zum Scheine zugeschrieben werden, bleiben dem, auf dessen Namen sie stehen, und ist der Name erdichtet, fallen sie dem Landesherrn anheim 3). Die Gemähr, ober das Zu- und Abschreiben muß gefodert werden und geschehen binnen 4 Wochen 4).

1) R. 39. §. 1. 2.

2) §. 5.

3) R. 40.

4) R. 41.

## §. 24.

Das Quatember = Geld wird zur Erhaltung des Bergamts, und zum Behuf der Bergwerke, nach gemachter jährlicher Repartition, von den gangbaren Schächten gegeben 1). Die Einkassirung dieser Gelder besorgt der Berg = Rentant, und zahlt davon quartaliter die Besoldung an die Bergamtsbediente 2). Die Steinkohlenwerke geben statt des Zehenden ein gewisses Messgeld 3). Der Betrag dieser Quatember = Gelder ist bestimmt in der Bergordnung von 1772. Kap. 76.

1) Bergordnung von 1766. R. 74. §. 1.

2) §. 3.

3) §. 2.

## §. 25.

Alle Zechen müssen quartaliter durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben berechnet und verrecesset werden 1). Geschieht dieses in vier Quartalen nicht: so sind



sind sie ins Landesherrn Freyes verfallen 2). Die Re-  
cess-Gelder werden von dem Berg-Intendanten berechnet  
der Berg-Gewerkschafts-Kasse; die Straf-gelder der  
Knappschafte-Kasse 3). Der Betrag der Recces-Gelder  
ist bestimmt in der Bergordnung von 1772. Kap. 77.

1) R. 75. §. 1.

2) §. 2.

3) §. 3.

§. 26.

Alle Zechen werden betrieben unter des Bergamts  
Direktion, und vor demselben berechnet \*).

\*) R. 29.

§. 27.

Die Bierung eines Ganges, Bank, oder Flöz ist  
von dem Sahlbände an zu rechnen  $3\frac{1}{2}$  Lachter ins Han-  
gende, und  $3\frac{1}{2}$  Lachter ins liegende, oder 7 Lachter ins  
Hangende oder liegende allein 1). Stossen zwey auffser  
der Bierung liegende Gänge oder Bänke zusammen: so  
muß, nach Weisung des Bergmeisters, der Jüngere im  
Felde dem Aeltern weichen 2). Der Jüngere kann, nach  
gemachter Caution beyhm Bergamte, an die Kriegs- und  
Domainen-Kammer appelliren; muß aber die Kosten  
fragen, und darf die gewonnenen Erze weder zu gute ma-  
chen, noch verkaufen 3).

1) R. 27. §. 1.

2) §. 2.

3) §. 3.

§. 28.

Das ius retractus findet bey Bergwerken oder  
Bergtheilen nicht statt \*).

\*) Bergordnung von 1769. R. 84.

§. 29.



## §. 29.

Bergfreyheit hat Statt auf allen Orten, so denn Bergwerke zuständig sind \*).

\*) Bergordnung von 1766. R. 77.

## §. 30.

Die den Bergleuten in Schlesien und Staz vertheilten Privilegien sind; daß alle Bergleute und Bergarbeiter ohne Unterschied, nebst ihren Kindern und Söhnen, alle Hüttenleute, Bergschmiede, Schmelzer und deren Nachkommen frey und eximiret sind von aller Werbung und Enrollirung, so lange sie ihr Metier treiben; und von allen personellen Städte- und Dorfschafts-lasten, Wege-Besserungen, und wie dergleichen personelle Lasten Namen haben mögen, so lange sie keine contribuabile Stellen besitzen und acquiriren, oder andere gemeine bürgerliche Nahrung treiben; daß ihnen in Ansehung ihrer das Bergwerk angehenden Sachen, auch unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten, das Ober-Berg-Amt zu ihrem foro privilegiato angewiesen ist; daß ihnen frey steht, nach allerhand Metallen und Mineralien zu schürfen, und zu gewissen Theilen mit zu bauen, auch bis der Gang vom Ober-Berg-Amte bauwürdig erkannt wird, eine Lehnschaft von 60 Ruren zu errichten, und solche an Baulustige zu vertheilen. Den Fremden wird ein freyer Abzug verstattet, wenn das Ober-Berg-Amt die Ursachen ihres Abzuges gegründet befunden hat; die Errichtung einer Knappschaft und Knappschafts-Kasse; auch den Fremden, Arbeit suchenden, ein Zehrpennig 1). Das Privilegium für die Bergleute im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Mörs, und Grafschaft Mark, giebt denen fremden Arbeitern, die sich etabliren wollen, noch eine gänzliche Befreyung von Accise und Einquartirung, und wenn sie fortziehen wollen, einen freyen Abzug 2).

Nach



Nach der Interims-Ordonnanz für Magdeburg, Mansfeld und Alte Mark von 1691, erstreckt sich diese Freyheit auch auf die Häuser, welche in der Folge angekauft werden 3). Die Hüttenbedienten und Arbeiter bey denen Churmärkischen, Pommerischen und Neumärkischen Eisenhütten und Blechwerken sind befreyt von aller Einquartirung, von allen Abgaben und Diensten, als Contribution, Cavallerie = Geldern, Hufen = und Siebelschoß, Krieges = Meß = Geldern, Steuern, Nebenmodis, auch allen andern Oneribus, die auch künfftig noch angelegt werden. Doch wenn sie dienst = und steuerbare Güter erhandeln, sind sie schuldig, die darauf habenden Praestanda abzuführen. Sie sind frey von Werbung, bekommen freye Wohnung, und können sich Raff = und lese = Holz durch die Ihrigen holen lassen, und bezahlen keinen Abzug 4). Dem Wernigerodischen Cobbold = Bergwerke gab ein Edikt von 1690. das ausschliessende Privilegium in der Alten Mark, im Herzogthum Magdeburg, und Fürstenthum Halberstadt, alle daselbst fallende Asche durch ihre Leute aufzukaufen, auffer was die Seifensieder zu ihrer Handtirung höchst nöthig brauchen; auch die Pottasche, wo sie wollen, zu verfertigen, und ohne Auflage zu verfahren 5); daß die Gewerkschaft, gleich dem privilegiirten Hammermeister zu Neustadt Eberswalde so viel Kupfer = und Messing = Hammer erbauen möge, als sie genug findet, die Alte Mark, Magdeburg, Halberstadt und incorporirte Graf = und Herrschaften mit geschmiedetem Kupfer und Messing zu versehen; daß sie auf ihrer Seiger = Hütte, denen Hammern und der Bergleute Zechenhäusern, nebst ihrem eigenen Gebräu, auch ausländische Biere und Weine, und Halberstädtischen Bräuhan frey ausschütten möge 6); daß ihr, wenn sie an Metallen und Mineralien etwas nütliches entdeckt und findet, solche vor andern verliehen werden sollen 7). Auch wird nach der Interims = Ordonnanz den Bergwerken der Vorkauff an allerhand



hand Materialien, als Eisen, Zaltch, Seilern, Bretern, Holzlohlen verstatet, und andern Freyheiten, die S. 32. §. 36. in dieser allgemeinen Einleitung zum Bergwerks-Rechte schon angeführet worden sind. Ferner das Rechte, allein nach Steinkohlen zu graben.

- 1) Sammlung von 1769. No. 94.
- 2) Sammlung von 1767. No. 33.
- 3) Gleich im Anfange S. 17.
- 4) Sammlung von 1768. No. 94.
- 5) Mylius Th. 4. Abth. 2. R. 2. No. 24.
- 6) Dieses ist eingeschränkt durch die Bergordnung von 1766. R. 46. §. 7. Und durch die Bergordnung von 1772. R. 73. §. 8. unter Einschränkung erlaubt.
- 7) Ebendasselbst No. 25.

### §. 31.

Denen Salpetersiedern wird zugestanden die Freyheit von Zoll, Brücken-Geld, und Einquartirung 1); daß nicht, wenn dieselben sich gegen Adel und Beamte vergangen, so fort mit Gefängniß, Geldbusse, oder anderer Strafe verfahren werde 2); daß ihnen bey einer neu anzulegenden Hütte, auf der Administratoren Attest, 10 Stück starke Eichen, oder, wo solche nicht vorhanden, 20 Stück Fichten und Tannen, als frey Bauholz gegeben werde 3); freye Führen 4); gemeine Wende, und Anger auf 4 Pferde, zwey Kühe, vier Schweine, zehn Schafe 5); denen fremden Siedern, die sich etabliren wollen, jährlich 4 Rthl. aus der Accise-Kasse statt der Accise-Freyheit 6).

- 1) Edikt von 1716. §. 12. Mylius Th. 4. Abth. 2. R. 2. No. 42. Edikt von 1767. §. 11.
- 2) Edikt von 1723. §. 5. Ebendasselbst No. 47. Näher bestimmt dieses der §. 18. im Edikt von 1767.
- 3) Ebendasselbst §. 7.

4) Edikt



Von dem Bergwerktr. insofern es Pr. N. ist. 31

- 4) Edikt von 1590. Mylus Th. 6. Abth. 1. No. 42. Nach dem Edikt von 1767. werden diese Fuhren à Meile mit 1 Thaler bezahlt. §. 12.
- 5) Edikt von 1767. §. 11.
- 6) Ebendasselbst.

§. 32.

Keiner darf die tiefsten Stollen, oder Strecken, oder andere Derter stehen lassen, verzimmern, oder verfürzen, ohne vorhergegangener Besichtigung des Bergmeisters. Bleibt eine Zeche, Stolle, oder Strecke mit Vorwissen des Bergmeisters aufgelassen und stehen: so dürfen doch diejenigen Schächte, Strecken, oder Stollen, welche offen zu bleiben nöthig sind, nicht verbauet oder verfürzet werden \*).

\*) Vergordnung von 1766. R. 12.

§. 33.

Im Retardat bleiben die Rupe ein Quartal lang. Dann werden sie caduciret, und fallen den übrigen gehorsamen Gewerken anheim. Wollen diese sie, dem Werke zum Besten, verkaufen, oder gegen die darauf haftende Zubusse weggeben: so haben die Gewerken zum Kauf oder Gabe den Vorzug \*).

\*) R. 37.

§. 34.

Die Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen, welche die empfangene Zubusse nicht berechnen, sondern die Rupe ins Retardat setzen, werden ihrer Dienste entsetzt und hart bestraft \*).

\*) R. 38.

§. 35.

Stollen, welche die Erbteuffe erlangt haben, nemlich vom Rasen und nicht der Hängebank nieder 10 Lachter



ter und eine Spanne, haben die Gerechtigkeit des neunten Pfennigs, von der Zeche und Schächten, oder andern Dertern, wo Erz oder Steinkohlen bricht, wenn sie dahin kommen, einschlagen, Wetter bringen und Wasser benehmen; und von der Zeche, durch welche der Erbstollen führt, so lange der Stolle in deren Maassen ist, den vierten Pfennig, oder Stollenshieb. Aber die Zechen aus dem Tiefesten vertreiben dürfen sie nicht 1). Hat ein Stöllner die benannte Erb-Zeuffe nicht erreicht; bringt aber einer Zeche Wetter, oder benimmt Wasser, so wird ihm eine billige Stollenssteuer erkannt 2). Kann er die eingebrachte Erb-Zeuffe nicht erhalten: so ist er in dem Felde, wo ihm die Erb-Zeuffe entgeheth, der Erb-Stolle-Gerechtigkeit zur Hälfte fähig 3).

1) R. 13. §. 2.

2) §. 3.

3) §. 4.

§. 36.

Der Erbstollen mit seiner Wasser-Seige soll so getrieben werden, daß er in 100 Lachtern Länge nicht über eine Viertel-Lachter anlaufe, und Rösche krieger. Gesprengte darinnen wird ohne höchstbringende Ursachen nicht verstattet \*).

\*) R. 14.

§. 37.

Sobald ein Stöllner mit seiner Wasser-Seige sich gelagert hat, darf er sie, ohne Zulassung weder inner- noch aufferhalb des Mund-Lochs senken, oder tiefer hollen \*).

\*) Kap. 15.

§. 38.

Jeder Stollen muß mit dem Mund-Loche und sonst allenthalben bis für die Hauptörter offen, und die Gerinne



ne und Wasser-Seige also gehalten werden, daß man bis vor Ort fahren, und die Wasser weg- und zum Mundloch herausgehen können \*).

\*) Kap. 16.

§. 39.

Ein Stolle enterbt den andern, und erhält den Neunten, der sieben Lachter-Seiger gerade Zeuffe unter dem andern einbringt, Wasser benimmt und Wetter bringt 1). Aber kein Stöllner darf, in dieser Absicht, ohne Vorwissen des Bergmeisters, seinen Stollen in die Höhe über sich brechen 2). Die Bergmeister und Geschworne können dieses nur verstaten bey Wettermangel, woran der Stöllner selbst keine Schuld hat 3).

1) R. 17.

2) R. 18. §. 1.

3) §. 2.

§. 40.

Der Neunte für die Erbstollen wird genommen von der Quantität der geforderten Erze oder Steinkohlen, nachdem vorher der landesherrl. Zehende abgezogen ist \*).

\*) R. 19.

§. 41.

Die Hälfte des Neunten erhält der Stollen, welcher einer ganzen Zeche Wetter bringt, und Wasser benimmt, die Dertter selbst aber, wo Erz oder Steinkohlen bricht, mit der Wasser-Seige nicht erreicht 1). Sind zwey Tiefeste in einer Zeche, so erhält der Erbstolle den Neunten von dem Tiefesten, dem er Wetter bringt und Wasser benimmt; den halben Neunten auch, wenn er de

C



Auxu naturali dem andern Tiefesten Wasser benimmt, und Wetter bringt 2).

1) R. 20.

2) R. 21.

§. 42.

Werden Stoll-Derter auf oder stehen gelassen, so sollen daselbst Sturffen geschlagen werden, und die Stöllner erhalten das Neunte, wenn sie ihre Stollen mit Gerinnen, Wasserseigen und offenem Rundbloche in baulichem Wesen und im Anschnitt erhalten, und alle Quartal verzeffiren 1). Sonst fällt der Stolle ins Freye 2). Treibt ein neuer Aufnehmer den verstuften und in bergbaulichem Stande erhaltenen Stollen fort: so bekömmt der verstuft Stöllner von dem neuen Aufnehmer weiter nichts, als quartaliter, zur Erhaltung der Wasserseige, ein proportionirliches Wasser-Einfall-Geld auf Erkenntniß des Bergmeisters 3).

1) R. 22. §. 1.

2) §. 1.

3) §. 2.

§. 43.

Der vierte Pfennig ist der vierte Theil von allen Arbeits-Löhnen, Beleuchten, Holz, Pulver und Schmieldekosten, welche auf die wirkliche Eintreibung des Stollens in einer fremden Gewerkschaft Maassen aufgehen, ohne daß von dem Stoll-Orte Erze oder Steinkohlen brechen, und man des Ganges gewiß ist 1). Die Kosten ausserhalb des Stollens werden nicht mit darunter gerechnet 2). Die Gewerken müssen ihn geben, so bald ein Stöllner in ihre Maassen und desselben Ganges, Bank, Bierung kömmt. Hingegen können sie auf dem Stollen ansetzen, und ihre Gebäude anstellen, so bald es dem



dem Stollen an seiner Wetter-Förderung nicht hinderlich ist 3). Treibt ein Stöllner in einer Vierung zwey Stoll-Derter, so erhält er den vierten Pfennig, doch nur von dem einen Stoll-Orte 4). Der vierte Pfennig fällt weg, so bald der Stöllner den Stollen-Hieb genießet 5); auch muß er dann die Halbscheid der genossenen Bessteuer von dem Stollen-Hieb, oder wo dieser nicht hinreichend, den Rest von dem Neunten sich decourtiren lassen 6).

- 1) R. 23. §. 1.
- 2) §. 2.
- 3) §. 3.
- 4) §. 4.
- 5) §. 5.
- 6) §. 6.

§. 44.

Der Stollen-Hieb erstreckt sich auf fünf Vierel eines Lachters à 7 Weckschuh lang von der Wasser-Seige über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Breite 1). Trift ein Stollen Erz, so keine Erb-Leuffe oder Gerechtigkeit hat, so wird dem Stöllner nur sein Aufwand erstattet, und das gebrochene Erz oder Steinkohlen gehört der Maasse, darinnen es gebrochen 2).

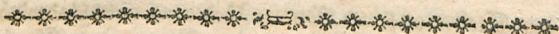
- 1) R. 24.
- 2) R. 25.

§. 45.

Wasser, so mit Stollen, Strecken und Röschen erschroten und am Tage gebracht werden, werden mit dem expressen Vorbehalte dem Muther und Aufnehmer beliehen, daß die Beleihung dem Bergwerke und bauende Gewerken nicht schädlich sey \*).

\*) R. 26.





### Dritter Abschnitt.

Von dem Bergwerksrechte, insofern es praktisches  
Recht ist.

#### §. I.

Für das Bergamts-Collegium gehören alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergwerks-Sachen, unter und über der Erde, wegen Poch- oder Hütten-Werke, Wege und Stege, Teiche und Wasser-Läufe, Kuxe, und Berg-Schulden. Es vernimmt die Partheien nochdünftig und kurz ad protocollum; gestattet ein schriftliches Verfahren, wenn die Sache, dem Codici Fridericiano gemäß, dazu qualificiret ist, und erkennt dann nach gemeinen und Berg-Rechten 1). Die Appellation geht an die Kley-Märkische Regierung, wenn der Landesherr bey der Sache kein besonderes Interesse hat 2), und von da an das Ober-Appellations-Gericht 3). Betrifft die Sache landesherrl. Interesse, oder den Bergbau und dessen Einrichtung, Oekonomie und dergleichen: so gehört sie vor die Kriegs- und Domainen-Kammer 4). Auch in diesen Sachen soll summarisch, ohne Zutritt der Advokaten und processualische Weitläufigkeit, alleine ad protocollum verfahren, der Bescheid publiciret, und für solchen Hauptbescheid keine besondere Gebühren genommen werden 5). Auch finden von einer erkannten Oculair-Inspection und andern dergleichen interlocutis keine prouocationes statt; sondern nur von dem Haupt-Bescheide 6). Dem Bergamte muß, nach der Bergordnung für Schlesien und Glaz von 1769, zeitig Nachricht gegeben werden, wenn hohe oder niedere iudicia einen Bergbedienten oder Bergmann laden, oder Execution ver-



verhängen 7). In Todes- und Erb-Fällen hat das Ober-Berg-Amt die Versiegelung, Inventur, und Wiederaussiegelung. Die Erbsonderung aber und Vormundschaft hat die ordentliche Obrigkeit 8). So hat es auch in andern Delictis communibus die Captur, und die erste summarische Cognition 9). Der Proceß in der zweyten Instanz wird bey dem Ober-Berg-Amte instruiert 10). Die appellationes gehen entweder an die Ober-Amts-Regierungen, worunter die Werke liegen, oder die Beklagten in actionibus personalibus stehen, oder an das Berg- und Hütten-Departement des General-Directorii 11).

1) Bergordnung von 1766. R. 78. §. 1. 2.

2) §. 2.

3) §. 3.

4) §. 4.

5) §. 5.

6) §. 5.

7) R. 80. §. 3.

8) §. 5.

9) §. 6.

10) §. 11.

11) §. 9.

§. 2.

Reconvention und Gegenklage hat nicht Statt, wofern selbige nicht ebenfalls, wie die Klage, eine kenntliche Bergsache betrifft. Und wird dann nach dem in Codice Fridericiano vorgeschriebenen modo procediret 1). So auch keine Litis denunciatio, interuentio und interceptio 2).

1) Bergordnung von 1766. R. 79.

2) Bergordnung von 1769. R. 81. §. 2.



## §. 3.

Bei Kummer = oder Arrest = anlegen und Verboth auf Erz, Steinkohlen und andere Bergwerks = Sachen, wenn Zechen mit einander marktscheiden, die Gänge zusammen, und Gewerke in Streit kommen, soll das Bergamt mit einem geschwornen Marktscheider die Sache genau erwegen, und wenn der Kummer oder Arrest zu gestatten ist, ihn in das Vertrage = Buch eintragen, die Erzte, Steinkohlen zc. separat stürzen, nichts von den Vorräthen verkaufen, oder die Dörter von den Geschwornen verstuffen, oder das Werk administriren lassen. Hat ein Theil dem andern in seiner Maassen vor dem Kummer oder Verboth, Erz oder Steinkohlen weggehauen, und über die Heng = Bank gebracht: so bleiben sie dem, der sie gehauen hat 1). Verhängt das Bergamt bey Schulden = Klagen Kummer auf Erze, Bergwerksachen, Bergtheile oder ganze Zechen, auf Ausbeute und Vorrath: so trägt es dieses in das Vertrag = Buch ein, und in das Gegenbuch 2). Wird von den Regierungen, oder Kriegs = und Domainen = Kammern ein General = Arrest auf eines Schuldners Güter gelegt, und die Schuld rührt nicht vom Bergwerke her, oder der Arrest ist nicht absonderlich bey dem Bergamte gesucht worden: so ist darunter nichts von Bergwerks = Guth begriffen 3). Daher auch alle Bergwerks = Hypotheken, die in die Bergbücher nicht eingetragen sind, denen daselbst inscribirten in der Priorität nachfolgen, wenn sie auch älter wären, als jene 4).

1) R. 80. und Bergordnung von 1769. R. 82.

2) R. 81. §. 1.

3) §. 2.

4) §. 3.

## §. 4.

Die Hülfe findet Statt, wenn die Schuld vom Bergwerk herrührt, oder die Bergtheile vom Bergamte

ex-



expresse verpfändet sind, oder ein Creditor Kummer oder Arrest darauf erhalten hat 1). Dann taxiret das Bergamt das Berg-Guth des Schuldners, stellt es nach vierwöchentlicher Bekanntmachung zum Verkauf aus, oder wenn sich kein Käufer findet, adjudiciret es dem Kläger für das taxatum, doch so, daß dieser die darauf haftenden Bergschulden, den Zehend und andere Gebühren davon abführe 2). Die Zubussen muß der Kläger abtragen, so lange bis die taxation und wirkliche Hülfe ergangen 3).

1) R. 83. §. 1.

2) §. 2. 3.

3) §. 4.

§. 5.

Bei einem Concurſu creditorum um Bergwerk oder Bergtheile ist es in Ansehung der Priorität so verordnet: 1) Die Löhne der Arbeiter. 2) Poch- und Hütten-Kosten. 3) Der Zehend und andere landesherrl. Gebühren. 4) Der Neunte und andere Steuern. 5) Die erweislichen Verlag-Schulden. 6) Der mit Vorwissen des Bergamtes auf die Zeche gemachte Receß. 7) Gläubiger, welchen die Bergtheile von dem Bergamte verhypotheciret, oder einen angelegten Arrest acquiriret haben. 8) Die gemeinen Schulden und Creditores, welche erweisen können, daß ihre Forderung vom Bergwerke herrühre, und sie das Geld zur Erbau- und Erhaltung der Berg-Theile vorgestreckt haben \*).

\*) R. 84.

§. 6.

Dem Bergamte gehört die Untersuchung und Bestrafung in allen Sachen, welche vom Bergwerke herrühren. Kein Land- oder anderes Unter- noch Städte-Ge.



Gericht soll sich unterstehen, sich in Bergwerks-Sachen zu meliren, oder denen in ihren Gerichts-Distrikten Eingefessenen, auf des Bergamts erlassene Citation durch den Bergbothen, etwa gar die Sistirung zu verbiethen, oder deren Erscheinung zum Verhör auf einige Art zu verhindern 1). Den Rothenburg- und Wettinischen Bergämtern ist eine illimitirte Personal-Jurisdiction zugestanden 2).

1) R. 85 und 86.

2) Bergordnung für Magdeburg, Halberstadt, Mannsfeld &c. von 1772. R. 80. §. 2.

### §. 7.

In criminalibus sollen alle Gerichte auf Requisition des Bergamtes ohnweigerlich behülflich seyn, auch ihre Gerichtsdienere und Gefängnisse nicht verweigern \*).

\*) R. 87.

### §. 8.

Kommen casus vor, die in dieser Bergordnung nicht bestimmt seyn, so soll besonders nach Chursächsischen Bergrechten und Ordnungen verfahren werden 1). Wo diese nicht zureichen, nach andern im Römischen Reiche üblichen Bergrechten und Ordnungen. Und wo diese schweigen, und die Decision nicht analogice aus andern Berggesetzen zu entnehmen, soll angefraget werden bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii. In andern Fällen, wo es nicht auf Bergrecht und Gebrauch ankommt, wird erkannt nach jedes Orts eingeführten Rechten 2).

1) R. 87. §. 3.

2) Bergordnung für Schlesien und Glaz &c. von 1769. Kap. 87.



Kg 2986

VD 18

ULB Halle

3

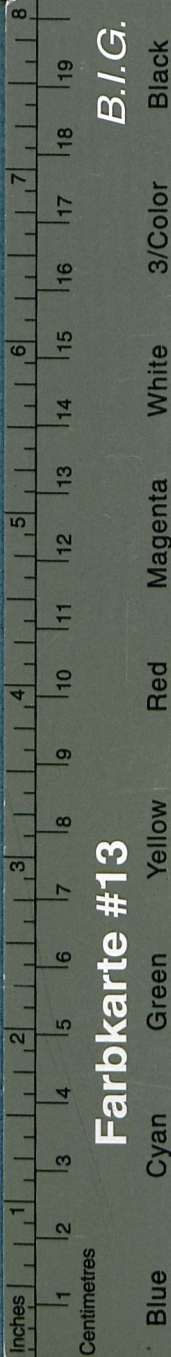
006 762 239











Farbkarte #13

B.I.G.

24

7. 161

# Anhang vom Bergwerksrechte

in den  
Königl. Preußl. Staaten,  
nach denen  
Constitutionibus Marchicis,  
und  
folgenden Verordnungen bis 1775.  
von  
M. C. C.



Kg 2986